

An die Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder der Adalbert-Stifter-Grundschule

Telefon : 09 11 / 23 95 66 – 95
Fax: 09 11 / 23 95 66 – 77
Ansprechpartner: Frau Dorsch
E-Mail: t.dorsch@archegmbh.de

16.02.2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

ab dem Schuljahr 2021/2022 wird die Mittagsbetreuung an der Adalbert-Stifter-Grundschule in die Trägerschaft der Arche gGmbH – Kinderarche Fürth übergehen.

Die Arche gGmbH – Kinderarche ist eine gemeinnützige Gesellschaft für Jugendhilfe und Jugendarbeit, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgt. Sie ist ein Teil der Arche gGmbH und gehört dem Sozialnetzwerk Arche e. V. sowie dem Dachverband des Diakonischen Werks der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und Sachsen an.

Als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern und Sachsen betreibt die Kinderarche über 30 Einrichtungen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Die Arche gGmbH beschäftigt insgesamt etwa 550 Mitarbeiter. Zu den Einrichtungen im Bereich Kinderarche gehören unter anderem Kindergärten und –krippen, heilpädagogische Tagesstätten, Familienwohngruppen, die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (Berufshilfe Fürth), die Einrichtungen der „Perspektiven für junge Menschen und Familien“ sowie das Fanprojekt Fürth. Mit unseren Betreuungs- und Beratungsangeboten fördern wir die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen sowie Heranwachsenden und unterstützen Familien auf der Suche nach neuen Perspektiven.

Der Bereich Schule besteht aktuell aus Kooperationen im gebundenen Ganztag, der Ferienbetreuung sowie Schulbegleitung.

Seit mehreren Jahren sind wir Kooperationspartner im gebundenen Ganztag, sowie der Ferienbetreuung und verfügen dadurch über ein großes Erfahrungspotential, welches die Qualität unserer Arbeit ausmacht.

Wir freuen uns sehr darüber, die bereits gute und enge Kooperation an der Adalbert-Stifter-Grundschule weiter ausbauen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Arche gGmbH – Kinderarche Fürth

**Anmeldung für die
Mittagsbetreuung
SJ 2021/2022
durch die Arche gGmbH,
Theresienstraße 17, 90762 Fürth**



Rückgabe bis spätestens 26.02.2021

Angaben zum Kind:

Name: _____ **geb. am** _____ **Klasse:** _____

Anschrift: _____

Mein Kind soll wie folgt angemeldet werden:

- Mittagsbetreuung – bis mindestens 13:00 Uhr monatlich 40,00 Euro (11 Monatsbeiträge)
- Jede weitere Stunde pro Tag kostet 5,00 Euro monatlich; Mo bis Fr bis spätestens 15 Uhr
- Essensgeld in Höhe von 4,10 Euro pro Tag + einmalig 10,00 Euro Spielegeld

Heimgehzeiten/Abholung:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr

- mein Kind wird abgeholt von _____
 - mein Kind soll in der MiBe auf mich warten
 - mein Kind kann auf dem Pausenhof auf mich warten
- mein Kind darf allein nach Hause gehen
- mein Kind geht in einer Laufgruppe nach Hause (bitte Namen in der MiBe hinterlegen)

Änderungen bitte schriftlich oder telefonisch mitteilen.

Mein Kind soll ein warmes Mittagessen an folgenden Wochentagen bekommen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Vegetarisch

ohne Schweinefleisch

mit Schweinefleisch

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung (inkl. SEPA-Lastschriftmandat) an:
Frau Tanja Macher (Ansprechpartner für Anmeldungen und Rechnungen)
vorzugsweise per E-Mail an: t.macher@kinderarcheggmbh.de

per Fax: 0911 / 740 93 99
oder per Post: Arche gGmbH
z.Hd. Tanja Macher
Theresienstraße 17
90762 Fürth

Für evtl. Rückfragen erreichen Sie Frau Macher vormittags unter 0911 / 740 93 34

Bitte geben Sie die Anmeldeunterlagen nicht in der Schule oder Mittagsbetreuung ab.

Für Fragen zur Betreuung steht Ihnen Frau Tina Dorsch gerne zur Verfügung.
Telefon: 0911 / 239 566 - 95 E-Mail: t.dorsch@archeggmbh.de

Erreichbarkeit während der Betreuungszeiten



Arche gGmbH
EINE GUTE GEMEINSCHAFT

Vor- und Nachname des Erziehungsberechtigten (1)	
Telefon Festnetz / Handy	
Mailadresse:	
Vor- und Nachname des Erziehungsberechtigten (2)	
Telefon Festnetz / Handy	
Mailadresse:	
Ansprechpartner, wenn Eltern nicht erreichbar	
Telefonnummer	

Allergien, Unverträglichkeiten	
Chronische Krankheiten	
Medikamenteneinnahme	
Sonstiges	

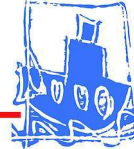
Mein / Unser Kind besuchte bereits im SJ 20/21 die Mittagsbetreuung JA NEIN

Ich / Wir habe(n) die ABG gelesen und erkläre(n) mich/uns damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
der Mittagsbetreuung der
Arche gGmbH –
Kinderarche Fürth an der Adalbert-Stifter-Grundschule**



Arche gGmbH
EINE GUTE GEMEINSCHAFT

1. Aufnahme

- 1.1 Die Mittagsbetreuung richtet sich ausschließlich an Kinder, welche die Adalbert-Stifter-Grundschule besuchen.
- 1.2 Die Betreuungsplätze werden nach Eingangsstempel der Anmeldeunterlagen vergeben. Der Träger kann keine freien Plätze garantieren.
- 1.3 Die Anmeldeunterlagen sind in der Arche gGmbH - Kinderarche und in der Schule zu erhalten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht erst dann, wenn die Arche gGmbH - Kinderarche den Platz schriftlich bestätigt hat und die erste monatliche Gebühr für die Betreuung gezahlt wurden.
- 1.5 Nur mit einem vollständig ausgefüllten SEPA-Mandat ist Ihr Kind für die Betreuung angemeldet.
- 1.6 Die Mittagsbetreuung wird täglich mindestens bis 13.00 Uhr mit einem Grundpaket gebucht. Jede weitere Stunde wird extra gebucht und kann an den einzelnen Wochentagen variieren. Die Betreuung kann bis höchstens 15.00 Uhr gebucht werden.
- 1.7 Die Mittagsbetreuung findet nicht während der Ferien statt. Hierzu kann ein zusätzlicher Vertrag zur Ferienbetreuung abgeschlossen werden.
- 1.8 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich jährlich alle für die Betreuung wichtigen Informationen schriftlich anzugeben (Besonderheiten, Krankheiten, körperliche und geistige Einschränkungen, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sprachliche Einschränkungen, ...). Werden die Informationen nicht angegeben, kann eine adäquate Betreuung nicht gewährleistet werden und die Kinderarche behält sich vor Kinder von der Betreuung auszuschließen.

2. Besuch der Mittagsbetreuung

- 2.1 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten die Mittagsbetreuung rechtzeitig verständigen.
- 2.2 Akut kranke Kinder können nicht in der Mittagsbetreuung betreut werden.
- 2.3 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit, muss die Mittagsbetreuung und die Kinderarche unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann

in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in der Regel in schriftlicher Form vorzulegen.

3. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt im September (nach den Sommerferien) und endet mit Beginn der Sommerferien des darauffolgenden Jahres. Anschließend ist bei weiterhin gewünschtem Anspruch ein neuer Vertrag abzuschließen.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

- 4.1 Änderungen welche die Anschrift, die Telefonnummer, den Namen oder die Mailadresse betreffen sind unverzüglich der Kinderarche mitzuteilen, damit weiterhin eine Erreichbarkeit besteht. Hier geht es vor allem auch um Ansprechpartner in Notfällen.
- 4.2 Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Notfallpersonen ist zu gewährleisten.

5. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 5.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Mittagsbetreuung.
- 5.2 Die Höhe des Betrags wird von der Arche gGmbH – Kinderarche festgelegt.
- 5.3 Der Betrag wird monatlich mit je 11 Monatsbeiträgen über das Jahr verteilt eingezogen. Hinzu kommt ein einmaliges Spiel- und Materialgeld.
- 5.4 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist keine Rückerstattung des Betrags möglich.
- 5.5 Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten eine anteilige Übernahme z.B. der Verpflegungskosten beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- 5.6 Es gibt keine Beitragsstaffelungen in Form von Geschwisterregelungen.
- 5.7 Für nicht genutzte Betreuungszeiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6. Verpflegung

- 6.1 Die Kosten für das warme Mittagessen tragen die Eltern.
- 6.2 Änderungen sowie Allergien und Unverträglichkeiten sind der Kinderarche schriftlich mitzuteilen.

- 6.3 Das Verpflegungsgeld wird monatlich in Rechnung gestellt und abgebucht.

7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeit der Mittagsbetreuung über die Ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz.
- 7.3 Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Sprache

Die Betreuung findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Sollte ein Kind dieser nicht mächtig sein, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dies im Vorfeld mit der Kinderarche zu klären, damit geprüft werden kann, ob eine Betreuung möglich ist.

9. Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. Im Bedarfsfall nehmen Sie bitte Kontakt mit der Kinderarche auf.

10. Krankheit

- 10.1 Bei Krankheit eines Kindes behält sich der Träger vor das betreffende Kind von der Betreuung abholen zu lassen bzw. nicht anzunehmen.
- 10.2 Bei Läusebefall eines Kindes muss das Kind unverzüglich abgeholt und behandelt werden. Das Kind darf erst wieder nach durchgeführter Behandlung und ärztlicher Bescheinigung die Einrichtung besuchen.
- 10.3 Sonnenschutz: Für das Eincremen der Kinder sowie entsprechende Kopfbedeckung als Sonnenschutz sind die Eltern verantwortlich. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle Kinder ausreichend durch die Mitarbeiter/innen der Kinderarche eingecremt werden.

11. Mahnung und Kündigung

- 11.1 Können Beiträge nicht abgebucht werden oder werden Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, geraten die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder ohne Mahnung in Verzug. Die Arche gGmbH wird bei Zahlungsverzug die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu

betreuenden Kinder schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 4 Wochen setzen.

- 11.2 Die Arche gGmbH ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.
- 11.3 Sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die Arche gGmbH die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder für nachfolgende Betreuungsverträge durch die Arche gGmbH ausschließen.
- 11.4 Sollten Sie Ihr Kind bis zum 30.09. des Betreuungsjahres wieder abmelden, müssen wir Stornogebühren in Höhe von 20% berechnen.
- 11.5 Die Kündigung des Mittagsbetreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen. Die außerordentliche Kündigung ist ausfolgenden Gründen möglich:
- Wohnort- und Schulwechsel
 - Arbeitslosigkeit
 - Nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage
- 11.6 Bei Ausschluss eines Kindes fallen die Kosten in voller Höhe an und können nicht rückerstattet werden.

12. Ausfall der Mittagsbetreuung

Kommt es zu dem Fall, dass die Mittagsbetreuung auf Grund einer Pandemie, Entscheidung des Staates oder sonstigen Gründen nicht im gewohnten Rahmen stattfinden kann, findet keine Rückerstattung der Kosten statt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksamen und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.